



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Abteilung Recht, April 2015

Vernehmlassungsverfahren zum Bundes- gesetz über das Schuldner- und das Zahl- stellenprinzip bei der Verrechnungssteuer

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 56 Stellungnahmen eingegangen. Dabei werden die Zielsetzungen, die der Bundesrat mit der Vorlage verfolgt (Stärkung des Kapitalmarkts Schweiz und damit verbunden die Stärkung der Finanzstabilität sowie Stärkung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer), grossmehrheitlich geteilt. Verschiedene Punkte des Reformvorhabens sowie insbesondere der Zeitpunkt für dessen Umsetzung werden jedoch kontrovers beurteilt.

Grundsätzliche Zustimmung zum Schuldner- und zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer unter spezifischen Vorbehalten:

23 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG), die FDK, 4 Parteien (BDP, CVP, FDP, SP), 17 Verbände/Organisationen (CS, CP, economiesuisse, KV Schweiz, Lindemann Rechtsanwälte, SFAMA, SGB, SGemV, SNB, SSV, Städtische Steuerkonferenz, SVSP, SVV, SwissHoldings, Travail.Suisse, Treuhand-Kammer, VAS) stimmen dem bundesrätlichen Vorschlag – wenn auch unter spezifischer Vorbehalten – grundsätzlich zu.

Für eine Mehrheit der Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG), die FDK, die BDP, die CVP, die SP, economiesuisse, den KV Schweiz, die SFAMA, den SGB, den SGemV, den SGV, den SSV, die Städtische Steuerkonferenz und Travail.Suisse kommt ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip erst dann in Frage, wenn der automatische Informationsaustausch mit dem Ausland eingeführt ist. Dies bedingt aus Sicht der Mehrheit der in diesem Absatz erwähnten Vernehmlassungsteilnehmer seinerseits, dass das Resultat der Abstimmung über die Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» abgewartet wird.

Die Kantone BE und JU, die SP, der SGB, Travail.Suisse sowie der KV Schweiz erachten mögliche Mindereinnahmen als problematisch. Insbesondere der Kanton BE, die SP und Travail.Suisse verlangen eine Gegenfinanzierung der Reform.

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer, die der Reform grundsätzlich zustimmend gegenüberstehen, wünschen in einer Reihe von Detailfragen spezifische Anpassungen des Reformprojekts.

Ablehnung der Anpassungen betreffend das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer:

2 Kantone (AI und ZH), 1 Partei (SVP) sowie 8 Verbände/Organisationen (FER, FPV, Raiffeisen, SBVg, SGV, up!, VSKB, VSPB) lehnen die Vorlage ab oder beantragen eine Sistierung.

Die ablehnende Haltung der Kantone AI und ZH wird primär damit begründet, dass die Reform verfrüht sei.

Für die SVP überwiegen die Nachteile eines Systemwechsels dessen Vorteile, weshalb sie die Vorlage aufgrund konzeptioneller Bedenken ablehnt.

Der Vernehmlassungsentwurf hat gewissen operativen Gesichtspunkten nach Ansicht der SBVg zu wenig Beachtung geschenkt, weshalb sie diesen ablehnt. Die SBVg formuliert verschiedene Änderungsvorschläge, bei deren Berücksichtigung die SBVg die Reform akzeptieren würde. Die SBVg führt insbesondere an, dass das vorgeschlagene System hohen administrativen Mehraufwand und Haftungsrisiken für die Zahlstellen mit sich brächte. Daher schlägt die SBVg – unterstützt von economiesuisse – die Einführung eines Meldesystems auch im Inland vor. Davon ausgenommen wären Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten und Zinsen auf Bankguthaben, bei denen es beim bisherigen System bleiben solle.

Der VSKB sowie die VSPB lehnen die Reform insbesondere aufgrund der erwarteten hohen Folgekosten und der Haftungsrisiken für die Banken ab. Raiffeisen sieht in der Reform insbesondere eine teure Übergangslösung, weshalb sie diese ablehnt.

Der SGV lehnt die Reform ab, da diese insbesondere die Bedürfnisse der Wirtschaft nur teilweise berücksichtige. Zudem würden der SGV sowie die FPV eine globale Reform begrüßen. Für die FER vermögen die Vorteile der Reform die Einführung eines so komplexen Verrechnungssteuersystems nicht zu rechtfertigen. Nach Ansicht von up! wiederum werde der Vorschlag dem Anspruch einer durchdachten und in sich stimmigen Reform nicht gerecht.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2014 das Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis am 31. März 2015. Insgesamt wurden 67 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben (vgl. Teilnehmerverzeichnis im Anhang). Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 56 Stellungnahmen eingegangen.

2. Eingegangene Stellungnahmen

2.1 Kantone

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, UR, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH sowie die FDK

2.2 Parteien

BDP, CVP, FDP, SP, SVP

2.3 Verbände/Organisationen

CP, economiesuisse, FER, KV Schweiz, SBVg, SGB, SGemV, SGV, SSV, Städtische Steuerkonferenz, SwissHoldings, Travail.Suisse, Treuhand-Kammer

2.4 Weitere nicht offiziell angeschriebene Teilnehmende

CS, FPV, Lindemann Rechtsanwälte, Raiffeisen, SFAMA, SNB, SVSP, SVV, up!, VAS, VSKB, VSPB

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Die Verrechnungssteuer ist eine Quellensteuer, die auf bestimmten Kapitalerträgen beim Schuldner der steuerbaren Leistung erhoben wird. Die heute geltende Verrechnungssteuer beruht auf dem Schuldnerprinzip und erfasst ausschliesslich Erträge aus inländischen Quellen. Steuerpflichtig ist der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung.

Die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer zu Gunsten der direkten Steuern im Inland wird damit jedoch nur teilweise erfüllt, weil bei in der Schweiz unbeschränkt Steuerpflichtigen auch Erträge aus ausländischen Quellen der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen, diese aber von der Verrechnungssteuer nicht erfasst und damit gesichert werden.

Gleichzeitig ergeben sich aus der aktuellen Konzeption der Verrechnungssteuer volkswirtschaftliche Nachteile. Sie macht den schweizerischen Kapitalmarkt für institutionelle Investoren unattraktiv. In der Schweiz ansässige Konzerne begeben ihre Obligationen daher regelmässig über ausländische Strukturen, um die schweizerische Verrechnungssteuerbelastung zu vermeiden.

Die aktuelle Reform der Verrechnungssteuer verfolgt zwei Ziele: Erstens soll sie die Kapitalaufnahme im Inland erleichtern und dadurch einen Beitrag zur Stärkung des schweizerischen Finanzmarkts leisten. Zweitens soll die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer verbessert werden, indem nun neu auch Erträge aus ausländischen Quellen der Verrechnungssteuer unterliegen, sofern sie über eine inländische Zahlstelle an den wirtschaftlich Berechtigten ausgerichtet werden.

Mit einem Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer kann diesen Nachteilen wirksam begegnet werden. Neu soll die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner der steuerbaren Leistung (anonym) erhoben werden, sondern von der schweizerischen Zahlstelle (i.d.R. Bank), die die betreffenden Erträge ihrem Kunden gutschreibt. Da die Zahlstelle ihre Kunden kennen muss, wird mit diesem Systemwechsel die Möglichkeit geschaffen, die Verrechnungssteuer nur noch gezielt dort

zu erheben, wo dies der Sicherungszweck gebietet. Die Steuer kann damit auf die Bedürfnisse des Kapitalmarkts wie auch des Fiskus abgestimmt werden.

Kein Systemwechsel soll für Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten erfolgen. Mit dem Verbleib der Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten im Schuldnerprinzip wird der Werkplatz Schweiz vor zusätzlichen Zahlstellenpflichten verschont und das bisherige beträchtliche Steueraufkommen in diesem Bereich bleibt gewährleistet. Ferner besteht auch aus Sicht des Kapitalmarkts kein wesentlicher Handlungsbedarf. Zudem sind Quellensteuern auf Erträgen aus Beteiligungen international üblich.

Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip stärkt den Kapitalmarkt Schweiz, namentlich im Bereich der Obligationen und Geldmarktpapiere. Gleichzeitig erweitert die Reform die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer auf sämtliche (d.h. auch ausländische) Titel, die in Depots von inländischen Zahlstellen (z.B. Banken) verwahrt werden, und leistet damit einen Beitrag an die Steuergerechtigkeit.

Der Wechsel setzt allerdings einen Anreiz für inländische Personen, ihr Depot zu einer ausländischen Bank zu verlegen, um die schweizerische Verrechnungssteuer zu vermeiden. Diesem Risiko, das eine Schwächung des Finanzplatzes Schweiz und erhebliche Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden zur Folge hätte, wird in zweierlei Hinsicht begegnet. Für steuerehrliche Personen, die eine Meldung dem Steuerabzug vorziehen, wird bei der Verrechnungssteuer eine freiwillige Meldeoption eingeführt. Steuerunehrliche Personen, die eine Steuerhinterziehung über eine ausländische Bank beabsichtigen, werden sich voraussichtlich einem zunehmend ausgedehnten Informationsaustausch und damit einem Entdeckungsrisiko ausgesetzt sehen. Die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im internationalen Verhältnis ist daher eine Bedingung und Voraussetzung für die Implementierung der vorliegenden Reform der Verrechnungssteuer. Gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass es im Zuge der Einführung eines internationalen automatischen Informationsaustauschs nicht zu einer Kumulation von Meldung und Erhebung einer Sicherungssteuer für ausländische Kunden von Schweizer Banken kommt, die für den Finanzplatz Schweiz negative Folgen hätte.

Mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip werden im Weiteren auch steuerliche Rahmenbedingungen dafür geschaffen, damit Banken Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht im Inland begeben können. Die heutige befristete Ausnahmeregelung für diese Produkte kann nach einer Übergangsphase aufgehoben werden.

Die Reform wirkt sich einerseits direkt auf die Einnahmen der Verrechnungssteuer und andererseits indirekt auf die Einnahmen der Einkommenssteuer, der Vermögenssteuer und der Gewinnsteuer aus. Bei der Verrechnungssteuer ergeben sich Mindereinnahmen von rund 200 Millionen Franken pro Jahr. Weitere Mehreinnahmen ergeben sich aus der Erfassung bisher unsteuerter Vermögenswerte von inländischen Personen. Die Mehreinnahmen aufgrund dieser Effekte dürften die permanenten Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer aufwiegen. Mit der Reform sind auch einmalige finanzielle Auswirkungen verbunden. Diese bewegen sich zwischen Mehreinnahmen von bis zu 0.5 Milliarden Franken, wenn von der Meldeoption wenig bis kein Gebrauch gemacht wird, und Mindereinnahmen von bis zu 1.7 Milliarden Franken, wenn die Meldeoption stark genutzt wird oder die Steuererhebung sogar vollständig verdrängt. Zum Umgang mit solchen einmaligen Effekten im Übergang bestehen schuldenbremsenkonforme Lösungen.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Zustimmung zum Schuldner- und zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer unter spezifischen Vorbehalten

23 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG), die FDK, 4 Parteien (BDP, CVP, FDP, SP) und 17 Verbände/Organisationen (CS, CP, economiesuisse, KV Schweiz, Lindemann Rechtsanwälte, SFAMA, SGB, SGemV, SNB, SSV, Städtische Steuerkonferenz, SVSP, SVV, SwissHoldings, Travail.Suisse, Treuhand-Kammer, VAS) stimmen dem bundesrätlichen Vorschlag grundsätzlich zu.

Für eine Mehrheit der Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG), die FDK, die BDP, die CVP, die SP, economiesuisse, den KV Schweiz, die SFAMA, den SGB, den SGemV, den SGV, den SSV, die Städtische Steuerkonferenz und Travail.Suisse kommt ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip erst dann in Frage, wenn der automatische Informationsaustausch mit dem Ausland eingeführt ist. Dies bedingt aus Sicht der Mehrheit der in diesem Absatz erwähnten Vernehmlassungsteilnehmer seinerseits, dass das Resultat der Abstimmung über die Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» abgewartet wird.

Die Kantone BE und JU, die SP, der SGB, Travail.Suisse sowie der KV Schweiz erachten mögliche Mindereinnahmen als problematisch. Insbesondere der Kanton BE, die SP und Travail.Suisse verlangen eine Gegenfinanzierung der Reform.

Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmer, die der Reform grundsätzlich zustimmend gegenüberstehen, wünschen in einer Reihe von Detailfragen spezifischen Anpassungen des Reformprojekts.

Begründung:

- Die oben erwähnten Kantone, Parteien und Verbände, welche die dem bundesrätlichen Vorschlag grundsätzlich zustimmen, sind einhellig der Ansicht, dass die vorgeschlagene Reform Emissionen aus der Schweiz steuerlich attraktiver macht. Die vorgesehene Verlagerung der Steuerpflicht auf die Zahlstelle, verbunden mit deren Pflicht, die an den steuerbaren Erträgen wirtschaftlich berechnete Person zu identifizieren, führe dazu, dass die Erhebung der Verrechnungssteuer nicht mehr anonym erfolge. Dies mache es möglich, nur noch Erträge an Personen mit Wohnsitz im Inland der Verrechnungssteuer zu unterwerfen und Erträge an im Ausland ansässige Investoren von der Besteuerung auszunehmen.

- Die Kantone AR, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, die FDK, die BDP, der KV Schweiz, der SGV, der SSV und die Städtische Steuerkonferenz begrüßen es weiter, dass die im Entwurf vorgesehene Steuererhebung durch die Zahlstelle es ermöglicht, die Verrechnungssteuer auf Erträge aus ausländischen Titeln – welche über eine schweizerische Zahlstelle gehalten werden – auszudehnen. Dadurch werde die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer erweitert. Auch die FDP, die SP, der SGB, Travail.Suisse, SwissHoldings und die Treuhand-Kammer begrüßen diese Verbesserung der Sicherungsfunktion.

- Aus Sicht des SSV sowie der Städtischen Steuerkonferenz könnten beim Wechsel zum Zahlstellenprinzip etwaige Versuche, vorgeschobene Leistungsempfänger zu konstruieren, um so die Verrechnungssteuer zu umgehen, durch die Zahlstelle aufgedeckt werden.

- Positive Wirkung auf den Fremdkapitalmarkt in der Schweiz von der Einführung einer freiwilligen Meldeoption erwarten die Kantone AR, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, die FDK, der SSV sowie die Städtische Steuerkonferenz. Mit der Optierung könnten nämlich auch Personen mit Wohnsitz im Inland die nachteiligen Folgen – d.h. der mit der Rückforderung verbundene Aufwand sowie der Nachteil in Bezug auf Liquidität und Verzinsung in der Zeit

zwischen Erhebung der Steuer und Rückerstattung – der Steuererhebung eliminieren. Es wird aber von den Kantonen BL, SO sowie der FDK darauf hingewiesen, dass die Entlastung nur dann stattfindet, wenn sich die steuerpflichtige Person vollumfänglich für die Meldeoption entscheidet und nicht ein Nebeneinander von Meldeoption und Verrechnungssteuer praktiziert werde. Andernfalls drohe sogar ein administrativer Mehraufwand.

- Auch die BDP, die SP und Travail.Suisse begrüßen die Meldeoption, wie sie für Personen mit Wohnsitz und Bankverbindung im Inland vorgesehen ist. Die beabsichtigte Einführung einer freiwilligen Meldeoption als Instrument zur Vermeidung der Verrechnungssteuer erachten die Kantone AR, NW, OW, SG, TG und ZG gar als unabdingbar. Andernfalls erwiese es sich als vorteilhaft, bewegliches Kapitalvermögen auf ausländische Zahlstellen zu übertragen, weil damit weder ein Zinsverlust noch ein Liquiditätsentzug einhergehe.

- Die Beibehaltung des Schuldnerprinzips bei inländischen Beteiligungsrechten ist aus Sicht der Kantone AR, BL, BS, GL, JU, LU, NW, SG, SO, TG, TI, VS, ZG, der FDK, der BDP, der FDP, des CP, der economiesuisse, des SGB und SwissHoldings zu begrüßen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Überlegungen hingewiesen:

- Der Reformbedarf bei der Verrechnungssteuer rühre (unter anderem) von der leichten Substituierbarkeit beim Fremdkapital her. Im Unterschied dazu sei bei den Beteiligungspapieren die Gesellschaft als Ganzes und nicht bloss die Verzinsung entscheidend für die Investition. Vor diesem Hintergrund sei keine Stärkung des Kapitalmarktes zu erwarten, wenn auch bei den Beteiligungsrechten ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip erfolgen würde. Ein solcher dränge sich im internationalen Vergleich auch nicht auf, seien doch Quellensteuern auf Dividenden – anders als auf Zinsen – international üblich.
- Davon abgesehen würde der Wegfall der Residualsteuereinnahmen aus Outbound-Dividenden zu massiven Ausfällen (auch für die Kantone) führen.
- Für die verdeckten Gewinnausschüttungen könne nicht die Zahlstelle steuerpflichtig sein, weshalb insoweit ohnehin das Schuldnerprinzip beibehalten werden müsste.

- Der Entwurf verdient aus Sicht der Kantone AR, BL, BS, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SO, TG, ZG, der FDK, der FDP und des CP auch insofern Zustimmung, als ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei den Lotteriegewinnen insbesondere mit Blick auf die beabsichtigte Steuerbefreiung sämtlicher Geldspielgewinne nicht angezeigt sei. Zudem sei es den Lotterieveranstaltern nicht zumutbar, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.

- Den Verzicht auf die Erhebung der Verrechnungssteuer bei den buchpflichtigen und der ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterliegenden juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz wird von den Kantonen BS und GE explizit befürwortet. Der Kanton SO erachtet die im Vorentwurf vorgesehenen Voraussetzungen, dass die juristische Person der ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterliegt und den Nachweis dafür erbringt, als zwingend. Ohnehin berge die Ausnahme die Gefahr von Missbräuchen in sich, denn trotz verschiedener Sanktionsmöglichkeiten seien die Fälle, in denen die kaufmännischen Bücher nicht geführt und Revisionen nicht (korrekt) vorgenommen würden, keine Seltenheit. Der Kanton FR wünscht, dass Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a E-VStG insofern präzisiert wird, als dass von Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterliegen und die nicht von einem Opting-out profitieren, gesprochen wird.

- Die CVP spricht sich sowohl gegen Bezugsprovisionen als auch gegen einen Haftungsausschluss für die Zahlstellen aus. Da gewisse Zahlstellen, hauptsächlich die Grossbanken, von der Vorlage an sich profitieren würden, ist die CVP nicht der Meinung, dass die Zahlstellen für ihre Funktionen und ihre Aufwendungen zu entschädigen sind. Auch die BDP erachtet den zusätzlichen administrativen Aufwand für die schweizerischen Banken, welcher durch das Nebeneinander von verschiedenen Prinzipien verursacht werde, als tragbar, da der Finanzplatz im Gegenzug vom zusätzlichen Emissionsgeschäft profitieren würde.

- Die verschiedentlich geäußerten Bedenken hinsichtlich einer möglichen Aushebelung des Bank-

geheimnisses im Inland werden vom SSV und von der Städtischen Steuerkonferenz nicht geteilt. Dies aus dem Grund, da die Wahl des Meldeverfahrens auf freiwilliger Basis erfolge und zudem lediglich jene Daten den Steuerbehörden bekannt gegeben würden, welche im Zuge des Deklarationsverfahrens ohnedies an die Steuerbehörden gelangen würden. Auch die BDP und SwissHoldings weisen darauf hin, dass mit einer freiwilligen Meldung das steuerliche Bankgeheimnis im Inland gewahrt bleibt.

- Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip ist aus Sicht von SwissHoldings nicht nur ein ausserordentlich wichtiges Anliegen für die Schweizer Industrie. Er diene in vielfältiger Weise auch der Attraktivität des Standortes Schweiz. SwissHoldings erachtet es als äusserst wichtig, dem Aspekt der politischen Akzeptanz das nötige Gewicht beizumessen sowie der Dringlichkeit des Geschäfts die erforderliche Beachtung zu schenken und sich für eine rasche Umsetzung einzusetzen.

- Economiesuisse weist darauf hin, dass die Umstellung zum Zahlstellenprinzip die verrechnungssteuerfreie Ausgabe von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht (Bail-in Bonds, CoCos u.Ä.) durch systemrelevante Banken in der Schweiz ermögliche. Solche Anleihen wären damit auch für ausländische Investoren attraktiv. Die CVP, die CS, economiesuisse sowie SwissHoldings unterstützen die befristete Übergangsregelung bis zur Einführung des Zahlstellenprinzips, um die verrechnungssteuerfreie Ausgabe dieser regulatorisch geforderten Anleihen ab Januar 2017 sicherzustellen. Die SP, der SGB, Travail.Suisse und die Treuhand-Kammer wiederum erachten es als positiv, dass mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip die zeitlich befristete Ausnahmeregelung für systemstabilitätsbedingte Finanzierungsinstrumente der Grossbanken überholt sein wird.

- Auch der SVV erachtet Reformmassnahmen im Bereich der Obligationen und Geldmarktpapiere als dringend angezeigt. Analog der Problematik Bail-in Bonds und CoCos seien auch die Versicherer mit ernsthaften Schwierigkeiten im Bereich der Verrechnungssteuer konfrontiert. In der Folge sei die Schweizer Assekuranz gegenüber den nicht-Schweizer Konkurrenten signifikant schlechter gestellt. Sollte die Problematik der Verrechnungssteuer auf Obligationen und Geldmarktpapieren nicht kurzfristig mittels Reform beseitigt werden, müssten auch die Versicherer Übergangsregelungen analog den Banken für gewisse Finanzinstrumente beantragen. Die Weiterführung einer isolierten Sonderlösung für den Bankenbereich werde vor dem Hintergrund der Finanzierungsbedürfnisse der Assekuranz entschieden abgelehnt. Der SVV ist der Ansicht, dass die vorgenannte Problematik progressiv – unter Einbeziehung der internationalen Entwicklungen, die zum automatischen Informationsaustausch führen – mittels Aufhebung der Verrechnungssteuer auf Obligationen und Geldmarktpapieren gelöst werden könnte.

Vorbehalte gegenüber dem Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer:

- Ein Wechsel zum Zahlstellenprinzip kommt für die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, die FDK, die BDP, die CVP, die SP, economiesuisse, den KV Schweiz, die SFAMA, den SGB, den SGemV, den SGV, den SSV, die Städtische Steuerkonferenz und Travail.Suisse erst dann in Frage, wenn mit den Nachbarstaaten sowie den wichtigsten Finanzplätzen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch bestehen und die so erhaltenen Daten von den kantonalen Steuerbehörden auch verwendet werden dürfen. Dies bedinge, dass das Resultat der Abstimmung über die Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» abgewartet werde, weil erst dann Klarheit über die Verwendungsmöglichkeit von Informationen ausländischer Zahlstellen herrschen werde.

- Der Kanton BE kann dem Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip nur zustimmen, wenn der Bund glaubhaft darlegen kann, dass die Reform unter dem Strich nicht zu Mindereinnahmen führt. Andernfalls müssten die Gegenfinanzierung auf Bundesebene geklärt und die Mindereinnahmen der Kantone vom Bund kompensiert werden. Auch der Kanton JU weist auf mögliche Mindereinnahmen hin, möchte sich aber einer Gesetzesrevision, welche eine gerechtere Besteue-

rung zum Ziel habe, nicht aus finanziellen Gründen entgegenstellen. Der KV Schweiz wiederum setzt voraus, dass durch die Reform das bisherige Steueraufkommen der Verrechnungssteuer nicht erheblich gefährdet wird. Aus Sicht der SP, des SGB und Travail.Suisse wiederum kann die Reform momentan aufgrund der extrem unsicheren finanziellen Konsequenzen nicht akzeptiert werden – trotz der grundsätzlich positiven Stossrichtung. Die SP und Travail.Suisse verlangen eine komplette Gegenfinanzierung der Reform.

- Vor dem Hintergrund der nach Ansicht der SP unklaren finanziellen Auswirkungen sei es unumgänglich – angesichts der verschiedenen bestehenden steuerpolitischen Baustellen – zuerst eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Gesetzgebungsvorhaben mit Wechselwirkungen und Abhängigkeiten zu präsentieren. Denn immerhin stünden mit der Einführung des Automatischen Informationsaustauschs, der geplanten Verschärfung des Steuerstrafrechts sowie einschlägigen Artikeln im geplanten Finanzinstitutsgesetz weitere entscheidende Weichenstellungen an. Auch die CVP schlägt vor, dass die Koordination mit anderen laufenden Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden soll.

- Der Wechsel zum Zahlstellenprinzip dürfte nach Ansicht des CP zu zusätzlichen Einnahmen bei der Einkommens- sowie bei der Verrechnungssteuer führen. Das CP unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen des EFD insofern nicht, als es einer versteckten und heimlichen Steuererhöhung gleichkomme.

- Der Kanton BS wünscht, dass die Freigrenze von CHF 200.-- für Zinsen von Kundenguthaben belassen bleiben oder allenfalls auf CHF 50.-- herabgesetzt werden sollte, so wie das früher der Fall war. Der Wegfall der Freigrenze dürfte zu nicht unerheblichem administrativem Mehraufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden führen.

- Die BDP fordert, dass Vermögenswerte durch eine Einmalzahlung nachbesteuert werden können. Aus Sicht der BDP muss es durch die Schaffung einer Option zur freiwilligen Meldung möglich sein, nicht versteuerte Vermögenswerte zu regularisieren.

- Nach Ansicht des Kantons FR darf das Risiko von Fehlern seitens des Steuerpflichtigen aufgrund des dualen Systems nicht unterschätzt werden, weshalb eine kulantere Praxis bei der Rückerstattung angezeigt sei. Zudem wirft der Kanton FR die Frage auf, ob Artikel 23 VStG im Rahmen der Reform nicht überdacht werden sollte.

- Die CVP weist darauf hin, dass die Vorlage vorsehe, dass auch auf steuerbaren Erträgen von Vermögenswerten des Geschäftsvermögens natürlicher Personen die Steuer über die Zahlstelle erhoben werde. Dies darum, weil die Zahlstelle kaum die Möglichkeit habe, festzustellen, ob Vermögenswerte einer natürlichen Person dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen der inländischen natürlichen Person zuzuweisen seien. Die CVP befürwortet in diesem Fall eine grundsätzliche Meldeoption, auch bei Erträgen aus inländischen Beteiligungsrechten.

- Aufgrund der Unklarheit über die rechtliche Einordnung der SNB empfiehlt diese, die SNB explizit in Artikel 5a Absatz 1 E-VStG unter einem separaten Buchstaben aufzuführen. Weiter empfiehlt die SNB, Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe b E-VStG mit dem Begriff „Bund“ zu ergänzen, da eine klare begriffliche Regelung wünschenswert sei, weil die SNB in ihrer zukünftigen Rolle als Zahlstelle des Bundes das revidierte Verrechnungssteuerrecht anwenden müsse. Da die SNB für gewisse spezialgesetzliche Aktiengesellschaften (wie bspw. die Post und die SBB) die Funktion der Zahlstelle wahrnehmen müsse, schlägt sie vor, die spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften in Artikel 5a Absatz 1 E-VStG unter einem separaten Buchstaben zu erwähnen. Zwecks Vorbeugung von Missverständnissen und Gleichbehandlung von Kunden- und Interbankguthaben, sollte der Begriff „Kundenguthaben“ nach Ansicht der SNB durch einen umfassenderen Begriff ersetzt werden oder aber es sollte aus einer anderen Stelle klar hervorgehen, dass Erträge aus Interbankguthaben per se nicht als verrechnungssteuerpflichtige Erträge gelten.

- Ausgeschüttete Kapitalgewinne sowie die eigentliche Kapitalrückzahlung sollten nach Ansicht des SVSP nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Das Gleiche müsse auch für unter einem strukturierten Produkt bezahlte Optionsprämien gelten. Zudem sollte aus Sicht des SVSP ausdrücklich festgehalten werden, dass Kapitalgewinne, Optionsprämien und Kapitalrückzahlungen nicht als steuerbare Erträge von strukturierten Produkten gelten und Marchzinsen bei Verkauf eines strukturierten Produkts vor Verfall nicht der Verrechnungssteuer unterliegen.
- Aus Sicht des SVSP ist die Einschränkung von Artikel 5a Absatz 2 E-VStG für strukturierte Produkte und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen nicht erforderlich. In den seltenen Fällen, in denen diese relevant wäre, könne auf die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer verzichtet werden, da die Besteuerung der Erträge durch die betroffenen Leistungsempfänger gewährleistet sei, soweit sie nicht generell von der Steuerpflicht ausgenommen seien.
- Der vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a. Ziffer 2 E-VStG ist in Bezug auf strukturierte Produkte aus Sicht des SVSP missverständlich, da strukturierte Produkte in der Regel nicht einer indirekten Anlage in die Basiswerte entsprechen würden. Hinsichtlich Artikel 10 Absatz 3 E-VStG sei zudem klarzustellen, dass nur der inländische Emittent von strukturierten Produkten steuerpflichtig sei.
- Sollte das duale System der Verrechnungssteuerschuldnerschaft umgesetzt werden und auch für kollektive Kapitalanlagen gelten, so soll nach Ansicht der SFAMA bei kollektiven Kapitalanlagen nicht mehr Fondsleitung/SICAV/SICAF/KGK als Schuldner der steuerbaren Leistung gelten, sondern die jeweilige Depotbank des Fonds.
- Die SFAMA verlangt, dass zwecks Klarstellung die kollektiven Kapitalanlagen nach KAG ebenfalls in den Ausnahmekatalog der Leistungsempfänger mit aufzunehmen seien. Im gleichen Sinn müsse der Gesetzeswortlaut auch in Bezug auf ausländische kollektive Kapitalanlagen klarstellen, dass diese als ausländische wirtschaftlich Berechtigte gelten würden. Auch up! fordert, dass kollektive Kapitalanlagen künftig von der Verrechnungssteuer ausgenommen werden. Die steuerliche Gleichbehandlung in- und ausländischer Fonds soll nach Ansicht von Lindemann Rechtsanwälte aufgrund einer einheitlichen gesetzlichen Regelung erreicht werden.
- Die SFAMA beantragt weiter, dass – um die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen zu gewährleisten – die Möglichkeit einzuführen sei, dass Anleger kollektiver Kapitalanlagen die pauschale Steueranrechnung auf den nicht rückforderbaren Quellensteuern, die auf den unterliegenden Anlagen ihres Fonds angefallen sind, geltend machen können.
- Aus Sicht der SFAMA werde richtigerweise festgehalten, dass, wer auf den Erträgen einer kollektiven Kapitalanlage die Verrechnungssteuer entrichte, im Gegenzug für Rechnung des Fonds die Verrechnungssteuer zurückfordern dürfe, die auf den Anlagen der kollektiven Kapitalanlage angefallen seien. Diese Regelung müsse dahingehend ergänzt werden, dass auch jene Fälle, in welchen das Meldeverfahren anwendbar sei, abgedeckt seien.
- Bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen, die in ausländische Anlagen investieren und ausschliesslich von ausländischen Anlegern gehalten würden, kann nach Ansicht der SFAMA von Beginn an auf die Erhebung einer schweizerischen Sicherungssteuer vollumfänglich verzichtet werden.
- Der VAS unterstützt die Stellungnahme der SBVg und den dort dargelegten Vorschlag eines pragmatischen Systemwechsels. Für die Auslandsbanken von besonderer Wichtigkeit ist die Behandlung von Kundenguthaben und Erträgen im Ausland domizilierter Kunden einer Bank in der Schweiz. Die Erhebung einer Verrechnungssteuer bei ausländischen Personen mit einem Konto in der Schweiz sei angesichts des Übergangs zu einem automatischen Informationsaustausch im grenzüberschreitenden Geschäft hinfällig.

- Um die Bedürfnisse des Kapitalmarkts und des Fiskus besser und sinnvoll aufeinander abzustimmen, macht es aus Sicht der BDP zudem Sinn, die institutionellen Investoren (z.B. eine Pensionskasse) und ausländischen Investoren vom Verrechnungssteuerabzug zu befreien.

4.2 Ablehnung der Anpassungen betreffend das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer

2 Kantone (AI, ZH), 1 Partei (SVP) und 8 Verbände/Organisationen (FER, FPV, Raiffeisen, SBVg, SGV, up!, VSKB, VSPB) lehnen den bundesrätlichen Vorschlag ab oder beantragen eine Sistierung.

Begründung:

- Die Kantone AI und ZH erachteten den vorgeschlagenen Wechsel zum Zahlstellenprinzip zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht, da der umfassende internationale automatische Informationsaustausch aus dem Ausland in der Schweiz noch nicht sichergestellt sei. Für einen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer sei es jedoch unabdingbar, dass ein reziprok ausgestalteter internationaler automatischer Informationsaustausch greife und die aus dem Ausland erhaltenen Informationen auch uneingeschränkt verwertet werden könnten. Mit der geplanten Reform sei zuzuwarten, bis über die Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» abgestimmt wurde.

- Die Kantone AI und ZH sowie der SGV begrüßen es jedoch, dass die Verrechnungssteuer auf Erträgen aus inländischen Beteiligungsrechten und auf Lotteriegewinnen nach dem Schuldnerprinzip erhoben werden soll. Die Kantone AI und ZH beurteilen zudem die Möglichkeit der Meldeoption für inländische Personen als positiv.

- Nach Ansicht des Kantons ZH ist es unerlässlich, dass der Meldefluss bezüglich der Meldungen sowohl aus dem reziproken ausländischen automatischen Informationsaustausch als auch bei der Wahl der Meldeoption durch die Steuerpflichtigen auf elektronischem Weg abgewickelt werden kann. Die Grundlagen für diesen elektronischen Meldefluss sollten möglichst noch vor der Verabschiedung der Vorlage durch den Bundesrat entwickelt werden.

- Für die SBVg ist es sehr wichtig, dass bei der Einführung eines Zahlstellenprinzips gewisse Rahmenbedingungen für die Banken eingehalten würden, insbesondere dass die Haftungsrisiken für die Zahlstellen begrenzt und die Zahlstellen für ihre Funktion und ihren Aufwand angemessen entschädigt würden. Neben den inhaltlichen Hauptzielsetzungen im Kapitalmarktbereich sind die operativen Aspekte einer möglichst kostengünstigen Umsetzung auf der Basis bereits bestehender Systeme sowie die geringen Umsetzungsrisiken für die SBVg entscheidend. Der Vernehmlassungsentwurf hat diesen operativen Gesichtspunkten nach Ansicht der SBVg zu wenig Beachtung geschenkt. Obwohl die SBVg zwar einen Systemwechsel begrüsse, könne die vorliegende Reformvorlage deshalb grundsätzlich nicht unterstützt werden. Da eine generelle Ablehnung der vorliegenden Vorlage weder sachdienlich noch im Interesse der Mitglieder der SBVg sei, hat die SBVg einen Änderungsvorschlag zum Zahlstellenprinzip ausgearbeitet, mit welchem die Vorlage unterstützt werden könnte (vgl. dazu die Ausführungen weiter unten).

- Die SVP teilt zwar die Auffassung des Bundesrats, dass im Bereich der Obligationen und Geldmarktpapiere die heute geltende Schlechterstellung für inländische Emittenten beseitigt und der Schweizer Kapitalmarkt dadurch belebt werden sollte. Keinen Handlungsbedarf hingegen sieht die SVP bei der Sicherungsfunktion der heutigen Verrechnungssteuer. Zusammengefasst überwiegen aus Sicht der SVP die Nachteile eines Systemwechsels dessen Vorteile, weshalb sie die Vorlage aufgrund konzeptioneller Bedenken ablehnt.

- Die SVP weist darauf hin, dass ein erstes Ziel der Reform darin bestehe, die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer zu verbessern. Die Vernehmlassungsvorlage sehe deshalb vor, dass die Verrechnungssteuer im Vergleich zur heutigen Regelung zusätzlich auf ausländischen Erträge

greife, sofern diese an inländische natürliche Personen fließen. Selbstredend betreffe diese Neuregelung nur die bisher steuerunehrlichen Personen. Weder die SVP noch der erläuternde Bericht könne deren Anzahl abschätzen, was in Konsequenz auch eine Prognose allfälliger Steuermehreinnahmen verunmögliche. Klar sei nur, dass der von der Verwaltung beschriebene Handlungsbedarf sich nicht quantifizieren lasse und für die SVP – die grundsätzlich vom steuerehrlichen Individuum ausgehe – damit nicht hinreichend belegt werden könne.

- Die SVP beanstandet zudem den aus ihrer Sicht rein fiskalisch begründeten inkonsequenten Systemwechsel. Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten würden weiterhin nach dem Schuldnerprinzip besteuert werden. Damit würden neu drei verschiedene Systeme parallel betrieben, nämlich das Zahlstellenprinzip, das Schuldnerprinzip sowie die Meldeoption. Es liegt nach Ansicht der SVP auf der Hand, dass dieses Nebeneinander im erheblichen Ausmass Aufwand, Kosten und Abgrenzungsprobleme hervorrufen würde.

- Der VSKB sowie die VSPB lehnen die Reform der Verrechnungssteuer ebenfalls ab. Es würden derzeit verschiedene gewichtige Steuervorhaben auf dem Tisch liegen, die in der Öffentlichkeit diskutiert oder sich im Entscheidungsprozess befinden würden. Es bedürfe daher einer integralen Gesamtschau aller Initiativen und verfolgten Ziele im Steuerbereich sowie eines darauf aufbauenden, konsistenten, vorausschauenden Grundsatzentscheids. Ohne Gesamtschau entstehe ein unabgestimmtes Flickwerk, das unnötig hohe Kosten verursache, unverhältnismässig Ressourcen binde, den Finanzsektor schwäche, die Kundenbetreuung beeinträchtige, das effiziente und effektive Erreichen des jeweils verfolgten Ziels gefährde und für alle Banken letztlich erhebliche Rechts- und Compliance-Risiken mit sich bringe. Letztgenannter Punkt falle für kleine und mittlere Banken überdurchschnittlich ins Gewicht.

- Raiffeisen lehnt den Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer ab, da die Vorlage relevante Entwicklungen im Steuerbereich vernachlässige. Einerseits führe der enorme Anpassungsbedarf bei Banken kaum zu gesamtwirtschaftlichen Vorteilen. Andererseits verhindere die isolierte Betrachtung der Verrechnungssteuer eine steuerliche Gesamtschau bzw. -strategie. Der Systemwechsel sei nur eine teure Übergangslösung.

- Der SGV – der sich grundsätzlich ein einfaches und kohärentes Steuersystem wünscht – stimmt dem Vorschlag des Bundesrates ebenfalls nicht zu. Die Reform berücksichtige die Bedürfnisse der Wirtschaft nur teilweise. Bedauerlich sei auch, dass die Reform ein wenig übereilt erarbeitet erscheine, um – vor dem Hintergrund verschiedener internationalen Anforderungen – die Interessen der grösseren Unternehmen zu berücksichtigen. Die SGV sowie die FPV wünschen eine globale Reform, die verschiedenen laufenden Gesetzgebungsverfahren vereint – insbesondere die USR III. Der SGV würde zudem eine Senkung des Verrechnungssteuersatzes begrüssen.

- Die FER begrüsst zwar die grundsätzliche Stossrichtung der Reform. Die Vorteile der Reform vermögen aber nach Ansicht der FER die Einführung eines so komplexen Verrechnungssteuersystems nicht zu rechtfertigen. Die FER bedauert es zudem, dass die Frage des automatischen Informationsaustausches nicht autonom diskutiert wird. Nach Ansicht der FER wird die Reform im Weiteren zu höheren Steuereinnahmen führen. Die FER ist nicht überzeugt, ob dies gerechtfertigt ist. Die FER bezweifelt zudem, ob die beiden vorgesehenen Systeme (Steuererhebung und Meldung) nebeneinander existieren können. Für die FER ist es weiter wichtig, dass allfällige finanzielle Verluste aus der Verrechnungssteuerreform keinen Einfluss auf andere wichtige Gesetzesreformen – insbesondere die USR III – haben.

- up! lehnt die Ausweitung der Verrechnungssteuer auf ausländische Anleihen ab. Durch diese Erweiterung werde es für Schweizer Steuerpflichtige attraktiver, ihre Vermögenswerte über eine ausländische Zahlstelle zu halten. Zudem steige der Druck auf die Schweiz, sich dem automatischen Informationsaustausch anzuschliessen, was up! ebenfalls ablehnt. up! macht im Weiteren geltend, die Revision verpasse eine Einführung klarer Kriterien zur Beurteilung genügender Substanzerfordernisse ausländischer Gesellschaften, welche eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen beantragen. up! begrüsst hingegen die

Umstellung vom Schuldner- auf das Zahlstellenprinzip insbesondere deshalb, weil ausländische Schuldner damit von der Verrechnungssteuer befreit würden, was den Schweizer Kapitalmarkt von einem erheblichen Wettbewerbsnachteil befreien würde.

Verbesserungsvorschläge:

- Die SBVg sowie die VSPB weisen darauf hin, dass der Ausgang der absehbaren Volksabstimmung über die Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ für die Weiterentwicklung des Bankkündengeheimnisses im Inland richtungsweisend sein werde. Wenn diese Initiative angenommen werde, werde sich die Frage der Einführung eines Meldesystems im Inland gar nicht stellen. Es müsste ein neuer Vorschlag erarbeitet werden, der nachhaltig sei und den Anliegen der Banken gerecht werde.

- Die SBVg schlägt vor, die Vorlage betreffend die neu mit dem Zahlstellensteuersystem erfassten Vermögenserträge anzupassen. Bankzinsen sollen beim aktuellen (Verrechnungs-) Steuerabzugssystem verbleiben. Depotträge wiederum sollen einer obligatorischen Meldung in aggregierter Form unterliegen. Konkret schlägt die SBVg insbesondere folgende Massnahmen bzw. Änderungen vor:

- Beim heute geltenden Steuerabzug auf Bankzinsen müssen nach Ansicht der SBVg keine Änderungen vorgenommen werden. Es wäre denkbar, dass die Zinsen auf Bankkonti von wirtschaftlich Berechtigten ohne Schweizer Wohnsitz nicht dem Verrechnungssteuerabzug unterliegen würden.
- Auf den Depotträgen muss aufgrund des Meldeverfahrens kein tagfertiges Abzugssystem eingerichtet und eingeführt werden, welches die von den Banken befürchteten Kosten und Haftungsrisiken mit sich führen würde. Der Aufwand für diesen Zusatzschritt (Meldung an die Behörde) wird durch die SBVg als gering eingestuft. Eine Entschädigung der Banken für die Implementierungskosten würde nicht gefordert.
- Durch die vorgeschlagene Aufteilung der Erträge, welche der Zahlstellensteuer unterliegen und denjenigen, die durch das angestammte Verrechnungssteuersystem erfasst bleiben würden, würde eine Regelung für die durch strukturierte Produkte und Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen weitergeleiteten Erträge nötig. Diese durch strukturierte Produkte oder kollektive Kapitalanlagen weitergeleiteten Erträge sollen grundsätzlich gleichbehandelt werden wie die ursprünglichen Erträge.
- Die Vorlage zur Zahlstellensteuer beinhalte eine differenzierte Regelung im Hinblick auf den Leistungsempfänger. Zur operativ vereinfachten Umsetzung für die Zahlstellen und auch für die Steuerverwaltungen seien die Ausnahmen gemäss bisheriger Ordnung beizubehalten und keine neuen Ausnahmen einzuführen.
- Die bestehende Regelung zur Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Person sollte präzisiert werden. Dabei müsse auf die geltenden Sorgfaltspflichten der Banken abgestellt werden.
- Durch die vorgeschlagenen Änderungen in der Vorlage zum Zahlstellenkonzept sei das Affidavitverfahren nicht mehr notwendig. Die durch kollektive Kapitalanlagen weitergeleiteten Erträge sollen grundsätzlich gleichbehandelt werden wie die ursprünglichen Erträge. Sie sollen nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, soweit es sich nicht um Erträge handle, die mit einer Quellensteuer belastet sind.
- Aufgrund der vorgeschlagenen Meldung der dem Zahlstellenprinzip unterliegenden Depotträge könne die vorgesehene Anrechnung der nichtrückforderbaren ausländischen Quellensteuern entfallen, da kein Zahlstellensteuerabzug erfolge.
- Für die Verrechnungssteuer auf Zinsen von Bankkonti soll die aktuelle Fälligkeitsregelung wieder eingefügt werden. Die Meldung der Depotträge soll erst innert 120 Tagen nach Jahresende und basierend auf den Informationen des Steuerauszeuges erfolgen. Für eine reine Meldung der Steuer erübrige sich die Erhebung von Verzugszinsen.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit soll im Hinblick auf das Meldeverfahren angepasst werden. Die Fahrlässigkeit beim Meldeverfahren soll nicht strafbar sein.

- Hinsichtlich der befristeten Ausnahmeregelung im Verrechnungssteuergesetz bezüglich Erträgen aus Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht im Sinne des Bankengesetzes erachten der Kanton ZH, die SVP, die VSPB, der SGV, der VSKB und Raiffeisen bei der hier beantragten Sistierung der Reform der Verrechnungssteuer die zeitliche Weiterführung der Ausnahmeregelung über eine (weitere) Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes als notwendig. Nach Ansicht der SVP, der VSPB, Raiffeisen sowie des VSKB braucht es dazu aber keinen komplizierten und teuren Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer.

4.3 Erträge aus Beteiligungen und Lotteriegewinne

Abweichende Haltungen zur vorgeschlagenen Lösung:

- Der Kanton OW sieht auch bei inländischen Beteiligungsrechten Handlungsbedarf. Die Verrechnungssteuerbelastung von 35 Prozent sei im internationalen Kontext gesehen ausserordentlich hoch. Dazu komme die in den letzten Jahren veränderte Praxis der Eidg. Steuerverwaltung hinzu, die von den Betroffenen als Verschärfung wahrgenommen wird. Ein Systemwechsel zum Zahlstellenprinzip auch für inländische Beteiligungsrechte würde sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken. Der Systemwechsel sollte freiwillig sein und sich auf an der Generalversammlung beschlossene Dividenden beschränken. Damit die Unternehmen nicht selber als Zahlstelle agieren müssten, müssten sie diese Aufgabe an eine Bank delegieren können. Für die verdeckten Gewinnausschüttungen könne nicht die Zahlstelle steuerpflichtig sein, weshalb insoweit das Schuldnerprinzip beibehalten werden müsste.

Aus Sicht des Kantons TI, der SP, des SGB, Travail.Suisse und up! müsste ebenfalls ins Auge gefasst werden, den Wechsel zum Zahlstellenprinzip auch bei den Erträgen aus inländischen Beteiligungsrechten – allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – zu vollziehen. Im Sinne eines einfachen und transparenten Steuersystems dränge sich dieser Schritt auf.

- Der Prinzipienwechsel bei der Verrechnungssteuer soll nach Ansicht der SFAMA gleich ganzheitlich erfolgen. Mittels Zahlstellenprinzip könne eine dem jeweiligen Anleger entsprechende, differenzierte Verrechnungssteuerbehandlung erfolgen. Infolge des Dualismus resultiere beim Produkt „kollektive Kapitalanlagen“ unnötiger administrativer Aufwand für Anleger, Fondsleitungen und Steuerbehörden, ohne irgendeinen Zusatznutzen. Mit Bezug auf im Ausland steuerpflichtige natürliche Personen, wäre zudem durch die inländische Zahlstelle ein differenzierter Verrechnungssteuerabzug (35%, 15%, 0%), adaptiert an den spezifischen Länderstatus (mit/ohne Doppelbesteuerungsabkommen) anzuwenden.

4.4 Meldeoption

Abweichende Haltungen zur vorgeschlagenen Lösung:

- Hinsichtlich der freiwilligen Meldung weist die FDP darauf hin, dass dieses berechtigte Anliegen im Gegensatz zum bewährten Prinzip des Bankgeheimnisses in der Schweiz stehe. Einmal eingeführt werde eine generelle freiwillige Meldung zu einer Aufweichung des Bankgeheimnisses führen, da sich Kontoinhaber durch die Bank und Steuerbehörde genötigt fühlen würden, das Meldeverfahren zu wählen. Das Risiko einer Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland scheine nicht in jedem Fall gleich gross zu sein. Die FDP würde daher begrüssen, wenn eine Lösung gefunden würde, welche beide Anliegen berücksichtigt. Auch die SVP beanstandet, dass mit der vorgesehenen Meldeoption ein weiterer Schritt zur Aufweichung des Bankkundsgeheimnisses im Inland gelegt werde, weshalb die SVP die Meldeoption kategorisch ablehnt.

- Der KV Schweiz weist darauf hin, dass auf die Erhebung der Verrechnungssteuer weitestgehend verzichtet werden könnte, wenn der automatische Informationsaustausch auch im Inland eingeführt würde. Nicht zuletzt würde dies den involvierten Stellen – Steuerverwaltung, Banken etc. – sehr viel administrativen Aufwand ersparen. Der KV Schweiz unterstützt grundsätzlich im Interesse seiner steuerehrlichen Mitglieder diese Strategie. Auch Raiffeisen weist darauf hin, dass sich län-

gerfristig ein Meldeverfahren etablieren werde, weshalb direkt die Einführung eines obligatorischen Meldeverfahrens geprüft werden sollte. Seitens des KV Schweiz und Raiffeisen wird aber darauf hingewiesen, dass dies letztlich eine politische Entscheidung sei und sein müsse.

- Die Economiesuisse und der SVSP weisen – in Übereinstimmung mit der SBVg – darauf hin, dass in technischer Hinsicht ein automatisches Meldeverfahren am einfachsten sei. Aus Sicht der Wirtschaft sollte ein solches Meldeverfahren auf Wertschriften, die dem Zahlstellenprinzip unterliegen, beschränkt werden. Auch die Treuhand-Kammer wirft die Frage auf, ob für ausländische Obligationen und Beteiligungsrechte nicht auf ein automatisches bzw. zwingendes Meldeverfahren hingearbeitet werden sollte. Bei Bankzinsen auf Kundenguthaben besteht nach Ansicht von economiesuisse und dem SVSP faktisch bereits heute ein Zahlstellensteuerabzug. Ein Handlungsbedarf bestehe hier nicht. Der Status quo soll bei Kundenguthaben deshalb unverändert weitergeführt werden. Der SVSP wünscht zudem, dass klargestellt wird, dass die Möglichkeit des Meldeverfahrens auch Emittenten von strukturierten Produkten offen steht.

- Die von der Industrie seit Jahren angestrebte Liberalisierung des Kapitalmarktes setzt aus Sicht von SwissHoldings weder eine freiwillige noch eine automatische Meldung von Bankdaten im Inland voraus. Für SwissHoldings ist es deshalb entscheidend, dass die politischen Mehrheiten für die gesamte Vorlage nicht gefährdet würden durch Diskussionen um die Bewertung eines allfälligen Abrückens vom bisherigen System der Sicherung durch die Verrechnungssteuer. Auch die Treuhandkammer weist auf die politische Dimension des Meldeverfahrens hin. Sie schlägt vor, dass Erträge von Kundenguthaben von der Möglichkeit der Meldung ausgeklammert werden, damit die Vorlage nicht zum politischen Spielball werde.

- Nicht umsetzbar ist aus Sicht von Raiffeisen und der VSPB das vorgeschlagene freiwillige Meldeverfahren für inländische Bankkunden. De facto werde die Bank die Wahl zwischen Steuerabzug oder Meldung nicht dem Kunden überlassen, sondern selber entscheiden. Zwei Systeme zu pflegen sei zu aufwändig und zu teuer. Zudem stehe jeder Kunde, der den Steuerabzug wähle, unter dem Verdacht der Steuerunehrlichkeit. Um (internationalem) Druck vorzubeugen, werde die Bank nur das Meldeverfahren anbieten. Damit weiche sie das Bankgeheimnis zumindest auf. Es sei jedoch Aufgabe der Politik bzw. des Gesetzgebers und des Stimmbürgers, über den Fortbestand oder die Abschaffung des Bankgeheimnisses zu entscheiden. Diese Entscheidung dürfe und solle nicht der Bank überlassen werden.

4.5 Marchzinsen

Abweichende Haltungen zur vorgeschlagenen Lösung:

- Vorab aus Gründen der Praktikabilität ist für die Mehrheit der Kantone (AI, AR, BL, BS, FR, LU, NW, OW, SG, TG, TI, VD, ZG, ZH) sowie die FDK nicht ersichtlich, weshalb die Vergütung, die der Erwerber einer periodisch verzinslichen Forderung dem Veräusserer für den aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zins – den sogenannten Marchzins – leistet, neu der Verrechnungs- und Einkommenssteuer unterliegen soll. Dies führe zu einer Verkomplizierung, welche keineswegs zwingend sei. Der aufgelaufene Ertrag könne durchaus auch als steuerfreier Kapitalgewinn qualifiziert werden.

- Der Kanton SO ist der Ansicht, dass der Vorentwurf das Problem der Besteuerung der Marchzinsen grundsätzlich sachgerecht löse. Der Ertrag werde, auch wenn nicht der Schuldner den Zins entrichte, bei jener Person besteuert, die ihn vereinnahme. Indessen erscheine es fraglich, ob die Zahlstellen in der Lage sein werden, die Regelung korrekt und vollständig in die Praxis umzusetzen, da die Gefahr bestehe, dass erheblicher zusätzlicher Aufwand auf die Steuerbehörden zukommt. Der Vorschlag sei noch einmal zu überdenken.

- Die FDP, die SVP sowie die up! fordern, dass das aktuelle System der Besteuerung von aufgelaufenen Erträge – welches sich etabliert habe und funktioniere – beibehalten wird. Es dürfe nicht durch die Hintertür eine Kapitalgewinnsteuer eingeführt werden. Zudem wäre das vorgeschlagene System mit einigem administrativen Aufwand verbunden und die Umsetzung in gewissen Fällen

gar infrage gestellt.

- Auch die CS, die economieuisse, die SBVg, der SVSP, die SFAMA, die Treuhand-Kammer sowie die VSPB verlangen, dass das bestehende System der Marchzinsenbesteuerung beizubehalten ist. Die neu geplante Marchzinsbesteuerung erhöhe signifikant die Komplexität des Zahlstellenprinzips aufgrund der Notwendigkeit, die Zinsen tagfertig zu berechnen, was insbesondere für die Anlagefonds und beim Zahlstellensteuerabzug operativ sehr anspruchsvoll sein würde.

4.6 Administrativer Aufwand und Haftungsrisiken für die Zahlstellen

Abweichende Haltungen zur vorgeschlagenen Lösung:

- Der vom Bundesrat vorgeschlagene Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer bringt aus Sicht des VSKB für die überwiegende Mehrzahl der Schweizer Banken keine Vorteile, jedoch erhebliche Zusatzbelastungen und Risiken. Vor allem für die vielen kleinen und mittleren Banken (ohne Emissionsgeschäft) schaffe der Systemwechsel keinen Zusatznutzen, verursache aber einen deutlichen Mehraufwand. Besonders erschwerend komme hinzu, dass je nach Steuerobjekt entweder das Schuldner- oder das Zahlstellenprinzip gelten solle, womit die Banken gezwungen wären, gleichzeitig zwei Systeme zu betreiben. Dies würde für die Banken in erheblichem Ausmass Aufwand, Kosten und Abgrenzungsprobleme hervorrufen. Gesamtwirtschaftlich bringe diese Zweiteilung keine erkennbaren Vorteile, welche ein dermassen komplexes Verfahren rechtfertigen würde. Ein freiwilliges Wahlrecht für inländische Bankkunden zwischen Verrechnungssteuer und Meldeverfahren (ohne Verrechnungssteuerabzug), wie dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen sei, würde diese Problematik zusätzlich verschärfen.

- Nach Auffassung des SSV sowie der Städtischen Steuerkonferenz erscheint die Tragweite der Sorgfaltspflicht der Zahlstellen ungeklärt. Nach Ansicht der FDP, der SVP, der economiesuisse, der FER, SwissHoldings sowie der Treuhand-Kammer hat der Systemwechsel für die Zahlstellen einen administrativ aufwändigen und kostspieligen Wechsel zur Folge, welcher zudem noch mit einer Erhöhung der Haftungsrisiken einhergeht. Auch der VSKB ortet erhebliche Haftungsrisiken für die Banken. Die FDP, das CP sowie der FPV fordern, dass die Kosten tief gehalten werden. Für die FDP, die CS und SwissHoldings wäre zudem eine Entschädigung für die Zahlstelle denkbar bzw. zu prüfen.

- Die CVP weist darauf hin, dass durch die Beibehaltung des Schuldnerprinzips bei inländischen Beteiligungsrechten ein duales System geschaffen werde. Das bereits komplizierte Verfahren werde somit für Kleinbanken und KMU noch aufwändiger. Ausserdem werde auch die Steuererhebung bei kollektiven Kapitalanlagen durch die Unterscheidung zwischen Schuldner- und Zahlstellenprinzip komplexer. Die CVP bemängelt den drohenden Mehraufwand für kleineren Banken und Versicherungen und fordert für sie zusätzliche Optionen bzw. Entlastungen.

- Nach Ansicht der economiesuisse wären – sollte im weiteren Prozess auf ein automatisches Meldeverfahren verzichtet bzw. sollte an einem Steuerabzugsverfahren durch die Zahlstellen festgehalten werden – Massnahmen erforderlich, um die administrativen Kosten sowie die Abwicklungs- und Haftungsrisiken für die Zahlstellen zu minimieren. Zudem wäre die Vorlage um eine angemessene Aufwandentschädigung für die Zahlstellen zu ergänzen.

- Hinsichtlich der Haftungsrisiken ist aus Sicht der CS ein Mechanismus vorzusehen, der aus einer Mahnung und Fristansetzung zur Beibringung der notwendigen Liquidität und schliesslich einer Meldung anstelle des Steuerabzuges bestehe. Die Haftungsrisiken für die Zahlstellen für mögliche Verzugszinsen seien ausser bei vorsätzlicher Pflichtverletzung auszuschliessen.

- Die Kantone BL, GE und SZ weisen darauf hin, dass die Einführung einer Steuer nach dem Zahlstellenprinzip bei den Steuerbehörden ein zusätzlicher Aufwand beim Aufbau und der Implementierung des Meldesystems sowie bei der Kontrolle der Rückerstattungsanträge zur Folge habe. Der Kanton SZ weist zudem darauf hin, dass sich die im Entwurf vorgesehene Aufhebung der im gel-

tenden Recht in Bezug auf den Verrechnungssteuerabzug bestehenden Freigrenze von 200 Franken aus verwaltungsökonomischer Sicht als problematisch erweisen würde, sollte sich das Meldeverfahren wider Erwarten nicht durchsetzen.

4.7 Weitere Aspekte

- Im Hinblick auf die Umsetzung der vorliegenden Reform unterstreicht die FDK bereits heute, dass sie für natürliche Personen die Verwendung der AHV-Versichertennummer anstelle einer sektoriellen Personenidentifikationsnummer fordert. Die laufende und einzelfallweise Einführung von sektoriellen Personenidentifikatoren erschwere die Umsetzung von E-Government in der Schweiz.

- Die Neufassung der strukturierten Produkte erscheint der CS sowie der Treuhand-Kammer nicht notwendig, da bereits die heutige etablierte Regelung sachgerecht sei. Nach Ansicht der Treuhand-Kammer wird mit dem Einbezug von strukturierten Produkten ins Zahlstellensystem nichts gewonnen; im Gegenteil, aus Optik der Praktikabilität und vor dem Hintergrund von Haftungsfragen sollte davon abgesehen werden. Sollte an einer entsprechenden Anpassung festgehalten werden, würde es die CS begrüßen, wenn das konstatierte Schuldnerprinzip bei strukturierten Produkten auf den Teil, welcher sich auf die Ausschüttungen von inländischen Dividenden beziehe, beschränkt würde. Auch der Kanton FR wirft die Frage auf, ob die Definition von strukturierten Produkten, wie sie im Vorschlag des Bundesrates enthalten ist, Sinn macht, da sie nach Ansicht des Kantons FR nahezu jegliche Substanz verloren hat.

- Die Treuhand-Kammer weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch das Zahlstellenprinzip neu auch Erträge aus ausländischen Obligationen und ausländischen Beteiligungsrechten von der Verrechnungssteuer erfasst würden. Solche ausländischen Erträge seien aber oftmals bereits mit einer ausländischen Quellensteuer behaftet, wodurch wohl im Regelfall ein doppelter Steuerabzug resultierte. Dies stelle eine erhebliche Verschlechterung zur heutigen Situation dar und führt nach Ansicht der Treuhandkammer zu einem unverhältnismässigen Liquiditätsentzug. Der Vorschlag bzw. der erläuternde Bericht schweige sich zur Lösung dieser Problematik leider aus.

- Die Treuhand-Kammer wünscht, dass der Begriff der „Zahlstelle“ einheitlich verwendet wird. Ebenso sei darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „wirtschaftlich berechtigten Person“ kein (bisher verwendeter) verrechnungssteuerlicher Begriff sei. Der Begriff der „wirtschaftlich berechtigten Person“ und derjenige des „Nutzungsberechtigten“ würden sich unterscheiden, was zu Abgrenzungsproblemen und Haftungsrisiken der Zahlstelle führen könnte. Die Treuhand-Kammer wünscht zudem, dass eine Grandfathering-Bestimmung für Obligationen, welche von einer ausländischen Gesellschaft ausgegeben würden und von der inländischen Muttergesellschaft garantiert seien, vorgesehen wird.

- Die CVP hat – für den Fall eines Scheiterns der Reform – vertieft die freiwillige Meldeoption sowie die Einführung eines inländischen AIA diskutiert. Die CVP begrüsst eine freiwillige Meldeoption. Mit den zahlreichen Umstellungen auf dem Finanzplatz würde ausserdem ein inländischer AIA viele Prozesse vereinfachen und offene Fragen klären. Damit würden kosten- und zeitintensive Übergangslösungen wegfallen. Allerdings ist sich die CVP bewusst, dass die AIA-Frage nicht im Rahmen dieser Vorlage geklärt werden soll. Darüber müsse eine eigenständige Debatte geführt werden. Auch stehe mit der Matter-Initiative zum Schutz der Privatsphäre noch eine Abstimmung bevor, die wiederum alles ändern könne.

- Die FDP unterstützt grundsätzlich, dass die befristete Verrechnungssteuerbefreiung von CoCos, Write-off und Bail-in Bonds mit der Einführung des Zahlstellenprinzips unbefristet festgesetzt wird. Die Wettbewerbsneutralität und dadurch die umfassende Stärkung des Kapitalmarktes kann nach Ansicht der FDP nur erreicht werden, wenn auch die Ertragsausschüttung von Obligationen in berechtigten Fällen von der Sicherungssteuer befreit werden kann. Zudem müsse bei einem Wechsel der Steuerbefreiung von CoCos im Sinne des Bankengesetzes zu Steuerbefreiung der CoCos im Rahmen eines Zahlstellenprinzips verhindert werden, dass es zu Rechtsunsicherheit komme. Be-

reits unter dem aktuellen System der Steuerbefreiung laufende Verpflichtungen der Banken sollten allenfalls bis zu ihrer vertraglich vereinbarten Frist in diesem System beibehalten werden können.

- Nach Ansicht der FDP besteht ein enger inhaltlicher Zusammenhang mit der Vorlage zum automatischen Informationsaustausch. Zudem verfolge auch die laufende USTR III das Ziel, das steuerliche Umfeld der Schweiz langfristig zu stärken. Aufgrund der technischen Zusammenhänge müssten die Vorlagen zwingend zeitlich koordiniert angegangen werden. Zudem fordert die FDP, dass auch die finanziellen Einbussen und die langfristigen dynamischen Einnahmen dieser drei zentralen Steuervorlagen gesamtheitlich betrachtet werden. Auch economieuisse und die Treuhand-Kammer weisen darauf hin, dass Mehreinnahmen zur Gegenfinanzierung an die inhaltlich verknüpfte USTR III angerechnet werden könnten. Um die positiven finanzpolitischen Auswirkungen der Reform der Verrechnungssteuer einschätzen zu können, ist es nach Ansicht von economieuisse zudem notwendig, neben den Mindereinnahmen auch eine grobe Quantifizierung der Mehreinnahmen vorzunehmen, um eine fundierte Gesamteinschätzung der finanzpolitischen Konsequenzen der Aufrechterhaltung der steuerlichen Standortattraktivität vornehmen zu können.

- Die SVP weist auf die bereits im Oktober 2014 zustande gekommene Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» hin, die mit einem Plebiszit zum Bankkundengeheimnis Klarheit schaffen könnte. Diese werde wohl erst dann Volk und Ständen vorgelegt werden, nachdem die entsprechenden Weichen bereits gestellt worden seien und es für einen Richtungswechsel bereits zu spät sein könnte. Die SVP verurteilt diese durchschaubare Verzögerungstaktik aufs schärfste.

- Das CP sowie die FPV erachten eine globale Reform als notwendig: Zusätzlich zum automatischen Informationsaustausch soll die vorgeschlagene Reform in einen grösseren Rahmen gestellt werden. Insbesondere werde der heutige Verrechnungssteuersatz von 35% als zu hoch erachtet und eine Senkung dieses Satzes vorgeschlagen. Damit gehe eine Erhöhung der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz einher. Zudem werde eine Verbindung der Verrechnungssteuerreform mit der USTR III vorgeschlagen.

- Der SGB weist darauf hin, dass die Verrechnungssteuer ihre Sicherungsfunktion nur erfülle, wenn der effektive Grenzsteuersatz auf das steuerbare Einkommen unter dem geltenden Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent liege. Beim zurzeit geltenden Verrechnungssteuersatz von 35 Prozent erreiche die Verrechnungssteuer ihr Hauptziel – die Förderung der Steuerehrlichkeit – nur ungenügend, wodurch dem Fiskus beträchtliche Steuereinnahmen entgehen würden. Deshalb fordert der SGB, dass der Verrechnungssteuersatz für natürliche Personen mit Schweizer Wohnsitz angehoben wird.

- Der SVV hält ausdrücklich fest, dass gemäss Bericht keine materiellen Änderungen, sondern lediglich Anpassungen in der Terminologie vorgenommen werden sollen. Wie bereits heute würden auch bei Einführung eines Zahlstellenprinzips als steuerbare Versicherungs- und Vorsorgeleistungen Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen sowie Leibrenten und Pensionen gelten, sofern die Versicherung zum inländischen Bestand des Versicherers gehört und bei Eintritt des versicherten Ereignisses der Versicherungsnehmer oder ein Anspruchsberechtigter Inländer ist. Auch mittels Verordnung, Weisungen, etc. sollten keine materiellen Änderungen erfolgen.

- Der SVV beantragt zudem, dass im Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 E-VStG die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge explizit erwähnt werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Der Kanton FR wünscht, dass Artikel 7 E-VStG präzisiert wird, in dem klargestellt wird, dass nur Leistungen aus Lebensversicherungen in Kapitalform von diesem Artikel erfasst werden – wie dies gemäss geltendem Recht bereits der Fall ist. Damit könnten Interpretationsprobleme verhindert werden.

- Der SVV beantragt weiter, Artikel 8 E-VStG um einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: „Die Verordnung regelt die Fälle, in denen eine Verrechnungssteuerpflicht infolge der Erhebung einer Einkommenssteuer an der Quelle oder einer doppelten Verrechnungssteuerpflicht entfällt.“

- Die CS wünscht den Aufbau eines Qualifikations- und Reportingsystems unter Einbezug der ESTV, welche Erträge fristgerecht qualifiziert und publiziert. Zudem wünscht die CS die Einführung einer Möglichkeit einer späteren Erhebung der Zahlstellensteuer, sobald die Erträge für Schweizer Steuerzwecke qualifiziert und publiziert sind. Zusätzlich sei in jedem Fall die gesetzliche Grundlage einer Default-Besteuerung zu schaffen, welches den Zahlstellen erlaube, bei Nichtvorliegen der entsprechenden steuerlichen Qualifikation auf einer gesetzlichen Basis fristgerecht einen Steuerabzug vorzunehmen.

- Die CS ist weiter der Ansicht, dass aufgrund der zusätzlichen Aufgaben und der Komplexität bei einem Zahlstellenprinzip dessen Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen von denjenigen des übrigen Verrechnungssteuerrechts zu trennen seien. Insbesondere die strafrechtliche Verantwortung bei fahrlässigen Fehlern von Mitarbeitern einer Zahlstelle erachtet die CS als nicht verhältnismässig.

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	☒
Kanton Bern	BE	☒
Kanton Luzern	LU	☒
Kanton Uri	UR	☒
Kanton Schwyz	SZ	☒
Kanton Obwalden	OW	☒
Kanton Nidwalden	NW	☒
Kanton Glarus	GL	☒
Kanton Zug	ZG	☒
Kanton Freiburg	FR	☒
Kanton Solothurn	SO	☒
Kanton Basel-Stadt	BS	☒
Kanton Basel-Land	BL	☒
Kanton Schaffhausen	SH	☒
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	☒
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	☒
Kanton St. Gallen	SG	☒
Kanton Graubünden	GR	
Kanton Aargau	AG	☒
Kanton Thurgau	TG	☒
Kanton Tessin	TI	☒
Kanton Waadt	VD	☒
Kanton Wallis	VS	☒
Kanton Neuenburg	NE	☒
Kanton Genf	GE	☒
Kanton Jura	JU	☒
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	☒
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	☒
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-ow	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	☒
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Schweizerische Volkspartei	SVP	☒
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	☒

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	☒
Schweizerischer Städteverband	SSV	☒
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse		☒
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	☒
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	☒
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	☒
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	☒
Travail.Suisse		☒

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	☒
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz		☒
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	

6. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Centre Patronal	CP	☒
Fédération des Entreprises Romandes	FER	☒
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV	
Treuhand-Kammer		☒
Treuhand Suisse	STV	
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und	veb.ch	

Controlling		
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV	
Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants	GSCGI	
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	☒
Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz	proFonds	
Schweizerischer Anlagefondsverband	SFA	

7. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Credit Suisse AG	CS	☒
Fédération Patronale Vaudoise	FPV	☒
Lindemann Rechtsanwälte		☒
Raiffeisen Schweiz		☒
Schweizerische Nationalbank	SNB	☒
Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte	SVSP	☒
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	☒
Swiss Funds & Asset Management Association	SFAMA	☒
up!schweiz	up!	☒
Verband der Auslandsbanken in der Schweiz	VAS	☒
Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB	☒
Vereinigung Schweizer Privatbanken	VSPB	☒